

Bestimmungen über das Verfahren und die Zuständigkeiten zum Nachteilsausgleich

(zu §34a der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften)

Grundsatz

Die Hochschule gewährt gemäss §34a der Rahmenprüfungsordnung (RPO) Studieninteressierten und Studierenden mit Behinderung die Möglichkeit, einen Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen. Die Bestimmungen regeln das Verfahren, die Zuständigkeiten und weitere Einzelheiten zum Nachteilsausgleich.

Beratungsangebot

Studieninteressierte und Studierende können vor Antragsstellung bei der Studiengangleitung ein Beratungsgespräch in Anspruch nehmen.

Nachteilsausgleich für das Aufnahmeverfahren

Studieninteressierte können für das Aufnahmeverfahren einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Antrag muss an das Studiengangsekretariat eingereicht werden und folgende Elemente enthalten:

- Antrag mit Begründung;
- Bestätigung von offizieller Stelle (Arzt, Behörde etc.) falls vorhanden

Die Studiengangleitung teilt dem Antragsteller/der Antragstellerin den Entscheid schriftlich mit.

Nachteilsausgleich für Studienleistungen und Leistungsnachweise

Studierende können für Studienleistungen und Leistungsnachweise Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Antrag muss vier Wochen vor Studien- resp. Semesterbeginn an das Studiengangsekretariat eingereicht werden und folgende Elemente enthalten:

- Antrag mit Begründung (inkl. Zeitraum für den Nachteilsausgleich);
- Bestätigung von offizieller Stelle (Arzt, Behörde etc.) falls vorhanden

Die Studiengangleitung teilt dem Antragsteller/der Antragstellerin bis spätestens zum Studien- resp. Semesterstart den Entscheid schriftlich mit.

Zuständigkeit

Die Studiengangleitung entscheidet über die Anträge auf Nachteilsausgleich. Die Entscheide werden schriftlich mitgeteilt. Gegen Entscheide kann gemäss §63 der Rahmenprüfungsordnung begründet Einsprache eingereicht werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Studiensekretariat.